

## STEUERINFORMATIONEN

IV - 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, die neue Bundesregierung hat viele ambitionierte Pläne, auch für das Steuerrecht. Als Erstes muss sie sich jedoch mit der Corona-Pandemie auseinandersetzen. Was der neue Kanzler dazu noch als Finanzminister geregelt hat, finden Sie im Artikel auf Seite 3. Im ersten Artikel geht es um einen Dauerbrenner im Steuerrecht: die ordnungsgemäße Rechnung. Fehler machen hier nichts als Ärger, also halten wir Sie über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden.

- 23/21** • **Umsatzsteuer:** Aktuelles zu korrekten Rechnungen
- 24/21** • **Bewirtungskosten:** Diese nachweise sind wichtig
- 25/21** • **Freiflächenphotovoltaik:** Risiko bei der Erbschaftsteuer
- 26/21** • **Pandemiefolgen:** Von verlängerten und auslaufenden Fristen
- 27/21** • **Steuerabzug:** Aktuelles zu Handwerkerleistungen
- 28/21** • **Steuerzinsen:** Ab 2019 sinken die Zinsen
- 29/21** • **Mindestlohn:** Anhebung zum 1. Januar 2022
- 30/21** • **Kurzfristige Beschäftigung:** Aktuelle Änderungen
- 31/21** • **Vorzeitige Altersrenten:** Erneut höhere Hinzuverdienstgrenzen



### HAUPTTHEMA 1

## Umsatzsteuer: Aktuelles zu korrekten Rechnungen

23/21 •

Ohne ordnungsgemäße Rechnung geht nichts: Ein Leistungsempfänger kann nur dann seine gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen, wenn diese vorliegt. Der Leistungserbringer ist deshalb gesetzlich verpflichtet, bei Lieferungen oder Dienstleistungen an andere Unternehmer oder an die öffentliche Hand eine ordnungsgemäße Rechnung zu erstellen.

Dabei müssen alle Pflichtangaben enthalten sein – eine Aufstellung geben wir Ihnen gerne. Bestimmte Angaben sind aber besonders wichtig, denn sie können im Nachhinein nicht ohne weiteres richtiggestellt werden.

### Leistungserbringer und -empfänger richtig bezeichnen

Auf der Rechnung müssen Name und Adresse vom Leistungsempfänger und -erbringer stehen. Die Postanschrift, ggf. auch ein Postfach, sind als Adresse ausreichend. Der Name muss klar zugeordnet werden können.

**Beispiel 1:** Unter der Adresse Hauptstraße 7 in A-Stadt finden sich das Einzelunternehmen „Ernst Meyer“, die „Ernst und Ute Meyer GbR“ sowie die „Meyer Dienstleistung GmbH“. Die Rechnung an den Namen „Meyer“ zu adressieren, wäre nicht ausreichend, weil unklar ist, welche der drei Firmen gemeint ist. In Ordnung sind aber die Adressaten „Ernst Meyer“, „Meyer GbR“ oder „Meyer GmbH“. Damit sind die Firmennamen nicht vollständig genannt, aber eine Zuordnung ist zweifelsfrei möglich.

### Auf die korrekte Leistungsbeschreibung achten

Eine der zentralen Angaben ist die Leistungsbeschreibung. Sie kann sich aus der Rechnung selbst ergeben oder beispielsweise aus einem Vertrag, auf den die Rechnung verweist. Die Leistungsbeschreibung muss so exakt sein, dass nachvollziehbar ist, dass die Lieferung oder Dienstleistung auch tatsächlich so erbracht worden ist.

**Beispiel 2:** Jonas Schröder betreibt einen Dachdeckerbetrieb. Er hat Dächer im Handelsbetrieb seines Vaters in der Brunnenstraße repariert. Für die Rechnung muss er die Leistung genau beschreiben, wie es unter Dritten üblich ist (welches Gebäude, Lattung, Eindecken, Anzahl/Art der Dachpfannen etc.). Schreibt er nur „Dachreparatur Brunnenstraße“, ist das zu ungenau, kann aber nachträglich korrigiert werden. Schreibt er lediglich „Reparaturen“, ist eine nachträgliche Korrektur nicht möglich.

**Beispiel 3:** Annegret Schmidt liefert Getränke und Gemüse an das Restaurant ihrer Tochter. Die Bezeichnung „Wein und Gemüse“ reicht für die Rechnung nicht aus. Erforderlich ist die handelsübliche Bezeichnung der Waren und die Mengenangabe. Je hochwertiger die Ware ist, desto genauer muss die Bezeichnung sein: „10 kg Möhren“ wäre ausreichend. Bei „10 Flaschen Wein“ hingegen würde ein fremder Dritter genauere Angaben erwarten.

Zur Leistungsbeschreibung gehört natürlich auch das korrekte Leistungsdatum. Dabei muss mindestens der Kalendermonat genannt werden.

### Richtiger Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag

Die Rechnung muss die Nettobeträge je Liefer- oder Dienstleistungsbestandteil enthalten. Unerlässlich sind auch der richtige Umsatzsteuersatz und der Umsatzsteuerbetrag. Nur wenn es sich um eine Rechnung bis 250 € Bruttobetrag handelt, reicht die jeweilige Nennung „Bruttobetrag, enthält 7 bzw. 19 % Umsatzsteuer“ aus.

### Kontrolle sicherstellen

Für Rechnungen sollten Sie eine Kontrollroutine schaffen, mit der Sie neben dem Rechnungsinhalt auch die Einhaltung der Formvorschriften überprüfen. Das gilt nicht nur für Rechnungen, die bei Ihnen eingehen, sondern auch für Gutschriften, die Sie für Ihre Leistungen erhalten. Und natürlich müssen Sie auch die Rechnungen überprüfen, die Ihren Betrieb verlassen. Fehlerhafte Rechnungen müssen sofort berichtigt werden.

Bei der Organisation Ihres Rechnungseingangs und -ausgangs unterstützen wir Sie gern.

BMF-Schreiben vom 01.12.2021

## UNTERNEHMEN



### Bewirtungskosten:

24/21

Diese Nachweise sind wichtig

Grundsätzlich sind betrieblich veranlasste Bewirtungskosten als Betriebsausgabe abziehbar – allerdings nur zum Teil und unter bestimmten Bedingungen. Denn die Abgrenzung zu privaten Kosten ist schwer und die Versuchung des Missbrauchs groß. Zunächst muss nachgewiesen werden, dass die Bewirtung betrieblich veranlasst ist. Die Kosten sind dann zu 70 % gewinnmindernd, 30 % der Kosten gelten als eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe. Die Umsatzsteuer auf die Kosten darf voll als Vorsteuer abgezogen werden.

Nun hat die Finanzverwaltung in einem Erlass Details zum Nachweis geregelt.

#### Bewirtungsbeleg

Über die Bewirtung muss ein unterschriebener Eigenbeleg erstellt werden, auf dem Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass und Kosten der Bewirtung genannt werden. Wird in einer Gaststätte bewirtet, reicht es aus, neben der Gaststättenrechnung (oder auf deren Rückseite) Anlass der Bewirtung und die Teilnehmer aufzuschreiben sowie zu unterschreiben.

Die Gaststättenrechnung muss maschinell erstellt und registriert sein. Bei Beträgen bis 250 € brutto muss sie mindestens die Voraussetzungen für eine Kleinbetragsrechnung erfüllen, also beispielsweise Name und Adresse der Gaststätte aufführen. Auch der Bewirtungstag muss maschinell ausgewiesen sein.

Bei höheren Beträgen müssen alle Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung erfüllt sein (siehe Artikel 23). Insbesondere muss auch der Name des Gastgebers aufgeführt sein, den der Wirt aber handschriftlich ergänzen darf.

Die Rechnung muss die üblichen Bezeichnungen der einzelnen Speisen und Getränke enthalten. Pauschal „Speisen und Getränke“ reicht nicht aus. Möglich ist aber die Bezeichnung „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Buffer“.

Das Trinkgeld kann ebenfalls als Betriebsausgabe abgesetzt werden, muss aber nachgewiesen werden. Das kann beispielsweise durch das Ausweisen im maschinell erstellten Beleg erfolgen oder durch das Quittieren des Empfängers auf dem Beleg. Ab dem Jahr 2023 müssen alle elektronischen Kassen die TSE-Voraussetzungen erfüllen. Dann können Bewirtungen nur noch mit einem Beleg nachgewiesen werden, der eine entsprechende Transaktionsnummer ausweist.

Zudem können alle Nachweise auch volldigital erbracht werden, das wird in dem Erlass detailliert geregelt.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Bewirtungskosten: Diese Nachweise sind wichtig

### Gesonderte Aufzeichnung

Voraussetzung für den Abzug der Kosten ist, dass sie in der Buchführung auf einem gesonderten Konto „Bewirtungsaufwendungen“ gebucht werden.

Werden die eigenen Arbeitnehmer bewirtet, beispielsweise auf einer Weihnachtsfeier, gelten gesonderte Regeln – sprechen Sie uns dazu gerne an.

BMF-Schreiben vom 30.06.2021

### Freiflächenphotovoltaik:

25/21

Risiko bei der Erbschaftsteuer

Aktuell werden zahlreiche neue Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Das kann gravierende steuerliche Folgen für den Grundstückseigentümer haben, die im Vorfeld unbedingt geklärt werden müssen. Die Freiflächenphotovoltaikanlagen stehen zumeist auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im landwirtschaftlichen Einheitswert berücksichtigt sind. Allerdings geht nach aktueller Auffassung der Finanzverwaltung die Fläche ins Grundvermögen über, wenn sie mit einer Anlage überbaut wird – das halten wir für falsch. In den folgenden Fällen ergibt sich ein erhebliches Steuerrisiko.

#### Nach einer Betriebsübergabe

Wurde die Fläche vor dem Bau der Anlage übertragen oder vererbt, führt die Umbewertung zu Grundvermögen dazu, dass innerhalb der Behaltefristen u. U. Erbschaftsteuer nachgezahlt werden muss. Die Dauer dieser Fristen und die Höhe der Steuern daraus müssen im Einzelfall geklärt werden.

#### Vor der Betriebsübergabe

Vererbt oder überträgt der Eigentümer die Fläche nach einer Umbewertung zum Grundvermögen an die nächste Generation, dann werden die hohen Bodenrichtwerte einer Gewerbefläche für die Bewertung angesetzt. Betreibt der Eigentümer die Freiflächenphotovoltaikanlage selbst oder ist auf bestimmte Weise daran beteiligt, gilt bei der Übergabe die Steuerermäßigung für Betriebsübertragungen. Hat der Eigentümer die Fläche nur an den Anlagenbetreiber verpachtet, bekommt er keine Steuerermäßigung – die Erbschaftsteuerlast kann dann sehr hoch sein.

Sprechen Sie uns frühzeitig an, wenn Sie als Eigentümer oder Investor betroffen sind.

Gegen Umbewertung: BFH-Urteil vom 27.07.2020 II R 28/18



# Pandemiefolgen: Von verlängerten und auslaufenden Fristen 26/21

Wir sind im zweiten Corona-Winter – und es ist kein Ende der Pandemie mit ihren wirtschaftlichen Auswirkungen in Sicht. Die ersten Erleichterungen laufen aus, andere werden neu geschaffen. Darauf und auf den Ablauf weiterer Fristen möchten wir Sie hinweisen.

## Corona-Steuererleichterungen

Da viele Betriebe weiterhin mit Einbußen zu kämpfen haben, hat die Finanzverwaltung Billigkeitsmaßnahmen zu Steuerzahlungen für betroffene Betriebe verlängert.

- Bis zum 31.01.2022 können im vereinfachten Verfahren in einem ersten Schritt Steuerstundungen bis zum 31.03.2022 bewilligt werden. Im zweiten Schritt kann für diese Steuern eine Ratenzahlung bis zum 30.06.2022 vereinbart werden.
- Für bis zum 31.01.2022 fällige Steuern soll auch die Vollstreckung bis zum 31.03.2022 ausgesetzt werden. Säumniszuschläge fallen für diese Zeit nicht an. Das verlängert sich bei vereinbarter Ratenzahlung entsprechend.
- Auch die Anpassung von Vorauszahlungen kann im vereinfachten Verfahren beantragt werden.

Dargelegt werden muss, dass der Betrieb unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen ist.

## Corona-Prämie kann noch in 2022 gezahlt werden

Noch bis zum 31.03.2022 kann die Corona-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei an Arbeitnehmer gezahlt werden. Das gilt für insgesamt maximal 1.500 €, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.03.2022 ausgegeben werden. Der gesamte Freibetrag kann auch noch am letzten Tag des Zeitraums genutzt werden. Voraussetzung ist, dass der Betrag zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt wird.

Bei Minijobbern wird die Prämie nicht bei der Berechnung der Höchstgrenze berücksichtigt.

## Investitionsabzugsbeträge: An Anschaffungen denken

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Investitionsfristen für Investitionsabzugsbeträge (IAB) verlängert. Das führt nun zu einer Ballung: Die abgezogenen IAB der Wirtschaftsjahre (WJ) 2017, 2018 und 2019 laufen zum Ende des WJ 2022 aus; die IAB der WJ 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 laufen zum Ende des WJ 2021/2022 aus.

Wird innerhalb dieser Frist nicht entsprechend investiert, müssen die IAB im Wirtschaftsjahr des Abzuges rückgängig gemacht werden. Ist schon jetzt absehbar, dass Sie die Anschaffungen bis zum Fristende doch nicht tätigen, können durch vorzeitige Rückgängigmachung Steuerzinsen gespart werden.

## Reinvestitionsrücklagen laufen ab

Auch der Fristablauf für Reinvestitionsrücklagen war in den letzten Jahren ausgesetzt worden. In diese Rücklagen können

insbesondere Gewinne aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden eingestellt werden. Man spricht auch von „6b-Rücklagen“ (§ 6b EStG).

Auch hier werden im Wirtschaftsjahr 2022 beziehungsweise 2021/2022 die verlängerten Rücklagenfristen ablaufen. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Investition, auf die die Rücklage übertragen werden kann, muss sie im WJ des Fristablaufs gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die Rücklage muss dann mit 6 % pro WJ gewinnerhöhend verzinst werden.

Die genaue Fristberechnung ist kompliziert, den Stand der Rücklagen in Ihrem Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

## Übergangsfristen für Altkassen laufen aus

Elektronische Registrierkassen müssen seit dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Nun geht auch die letzte Übergangsregelung ihrem Ende entgegen.

Altkassen, die zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft wurden, dürfen noch bis zum 31.12.2022 ohne TSE weiterverwendet werden. Das gilt nur, wenn es technisch nicht möglich war, sie mit einer TSE aufzurüsten. Voraussetzung war zudem, dass sie alle Einzelvorgänge zehn Jahre speichern können. Kassen, die das nicht leisten, dürfen schon lange nicht mehr verwendet werden.

Wenn Sie noch eine alte Kasse verwenden, schaffen Sie sich rechtzeitig eine Neue an. Viele Unternehmer werden zum Ende kommenden Jahres neue Kassen brauchen. Zudem sollte die Umstellung der Kasse nicht in der Hauptsaison erfolgen müssen.

Aktuell erfolgen unangekündigte Kassennachschauen der Finanzämter. Besonderes Augenmerk wird dabei auf elektronische Kassen gelegt. Werden unzulässige Kassen verwendet, führt das nicht nur zu Hinzuschätzungen in der Betriebsprüfung, sondern auch zu einem Bußgeld.

## Neue Umsatzsteuerregeln für öffentliche Körperschaften

Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten zukünftig neue Umsatzsteuerregeln. Das betrifft Kommunen und Kirchen, aber beispielsweise auch Jagdgenossenschaften und Realgemeinden. Sie unterlagen bisher nur eingeschränkt der Umsatzsteuer. Das wird zukünftig wesentlich erweitert.

Grundsätzlich gelten die neuen Regeln schon seit dem 01.01.2017. Die Körperschaften konnten aber gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie das alte Umsatzsteuerrecht noch bis Ende des Jahres 2020 anwenden wollten. Das wurde nochmals bis Ende des Jahres 2022 verlängert. Die meisten Körperschaften haben diese Übergangsregelung genutzt. Spätestens im kommenden Jahr müssen sich die Körperschaften aber auf den Umstieg auf das neue Recht vorbereiten. Auch ein früherer Umstieg ist wahlweise möglich.

BMF-Schreiben vom 7.12.2021, § 3 Nr. 11a EStG, § 52 Abs. 16 EStG, § 52 Abs. 14 EStG, Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO, § 27 Abs. 22 und 22a UStG





## Steuerabzug:

27/21

### Aktuelles zu Handwerkerleistungen

Kommen Handwerker im Haushalt zum Einsatz, dann können 20 % der Lohnkosten von der Steuer abgezogen werden, maximal 1.200 € im Jahr. Strittig war vor dem Bundesfinanzhof bisher, ob Erschließungskosten – beispielsweise für eine neue Straße oder die Erstellung des Wasser- oder Abwassernetzes – als Handwerkerleistungen abzugsfähig sind. Das hat das oberste Steuergericht nun abgelehnt.

Begünstigt sind dagegen Handwerkerleistungen, die anfallen, wenn der Haushalt an Versorgungsleitungen angeschlossen oder eine Zufahrt an eine neue Straße angepflastert wird. Hängen die Arbeiten aber mit dem Neubau einer Wohnung zusammen, gilt die Begünstigung nicht.

BFH Urteil vom 28.04.2020 - VI R 50/17, BMF-Schreiben vom 01.09.2021

## Steuerzinsen:

28/21

### Ab 2019 sinken die Sätze

Der Streit schwelte lange, nun hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geurteilt: Der Zinssatz von 6 % pro Jahr auf Steuernachzahlungen und -erstattungen ist zu hoch. Aber erst für Zinsen, die ab dem Jahr 2019 anfallen. Den neuen Zinssatz muss der Bundestag nach den Grundsätzen des BVerfG-Urteils bis Juli 2022 ermitteln und gesetzlich festlegen. Was das in der Praxis bedeutet:

**Beispiel:** Hannes Schröder hat nur Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Nach einer Betriebsprüfung bekommt er im Dezember 2021 einen geänderten Einkommensteuerbescheid für 2016: Er muss 10.000 € Steuern nachzahlen.

**Folge:** Auf diese Nachzahlung fallen Zinsen an. Der Zinslauf beginnt normalerweise 15 Monate nach Ende des Steuerjahres – in Schröders Fall aber erst nach 23 Monaten, da er überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat. Die Verzinsung 2016 beginnt also am 01.12.2018. Für den Dezember 2018 gilt noch der Zinssatz von 6 % pro Jahr; also 0,5 % pro Monat. Aus 10.000 € Steuernachzahlung ergeben sich somit 50 € Zinsen, die Schröder schon jetzt bezahlen muss. Für die Zeit von Januar 2019 bis November 2021 fällt nach dem Urteil des BVerfG ein geringerer Zinssatz an. Da dieser noch nicht bekannt ist, berechnet das Finanzamt zunächst keine Zinsen. Mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestags wird das aber nachgeholt.

Von Vorteil war der Zinssatz von 6 %, wenn Steuern erstattet wurden. Aber auch hier gibt es ab 2019 weniger. Ob Finanzämter bereits ausgezahlte Zinsen zurückfordern dürfen, ist noch unklar.

BMF-Schreiben vom 17.09.2021

#### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

## Mindestlohn:

29/21

### Anhebung zum 1. Januar 2022

Wie schon im November 2020 beschlossen, steigt der Mindestlohn zum 01.01.2022 von 9,60 € auf 9,82 € brutto je Arbeitsstunde. Zum 01.07.2022 ist eine weitere Erhöhung auf 10,45 € in der entsprechenden Rechtsverordnung festgelegt. Möglicherweise kommt es im Jahr 2022 zu einer außerordentlichen Erhöhung. SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass der gesetzliche Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf 12 € erhöht werden soll, allerdings ohne konkrete Zeitangaben.

Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 09.11.2020

## Kurzfristige Beschäftigung:

30/21

### Aktuelle Änderungen

Seit 01.11.2021 ist eine Beschäftigung wieder nur dann als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei, wenn sie die Zeitgrenze von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen einhält und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Die verlängerten Zeitgrenzen von vier Monaten bzw. 102 Arbeitstagen galten nur für Beschäftigungen bis zum 31.10.2021. Für das Jahr 2022 ist eine neuerliche Verlängerung der Zeitgrenzen nicht geplant.

Kurzfristig Beschäftigte sind sozialversicherungsfrei. Um sicherzustellen, dass auch diese Beschäftigten krankenversichert sind, müssen Arbeitgeber ab 01.01.2022 im DEÜV-Meldeverfahren angeben, wie die Aushilfe für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Nachweise über die Versicherung, z. B. eine private Erntehelfer Krankenversicherung, müssen zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Außerdem erhalten Arbeitgeber ab 2022 nach der Anmeldung einer kurzfristigen Beschäftigung von der Minijob-Zentrale unverzüglich eine Rückmeldung, ob die Aushilfe im laufenden Kalenderjahr oder zum Zeitpunkt der Anmeldung kurzfristig beschäftigt war. Stellt sich heraus, dass Beschäftigte entgegen ihren Angaben im laufenden Kalenderjahr bereits eine Beschäftigung ausgeübt haben, muss der Arbeitgeber die Beschäftigung neu beurteilen und die bestehende Anmeldung ggf. stornieren und als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anmelden

§§ 8a Abs. 1 Nr. 2, 28a SGB IV; § 8 Abs. 2 Nr. 7a BVV; § 1 Abs. 2 DEÜV

## Vorzeitige Altersrenten:

31/21

### Erneut höhere Hinzuverdienstgrenzen

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 galten aufgrund der Coronapandemie höhere Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Statt 6.300 € durften sie 44.590 € im Jahr 2020 und 46.060 € im Jahr 2021 hinzuverdienen. Wegen der anhaltenden pandemischen Lage wurde die Hinzuverdienstgrenze nun auch für das Jahr 2022 auf 46.060 € erhöht.

Für Bezieher einer vorzeitigen Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte war die Hinzuverdienstregelung in den Jahren 2020 und 2021 gänzlich ausgesetzt. Diese dürfen auch im Jahr 2022 unbegrenzt zu ihrer vorzeitigen Altersrente hinzuverdienen.

Die Ausnahmeregelungen gelten nur für vorzeitige Altersrenten, nicht für Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten.